

ANTRAG

der Fraktion der AfD

Den Toten einen Namen geben – Krieger- und Gefallenendenkmale erhalten

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

In Mecklenburg-Vorpommern existieren gegenwärtig 758 Denkmale sowie Gedenkstätten für gefallene Soldaten und die Opfer vergangener Kriege. Der Erhalt und die Pflege dieser Denkmale und Gedenkstätten ist kulturell bedeutsam, da sie wichtige Orte des Andenkens und gegenständliche Quellen der Geschichte sind.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. ein zunächst auf zwei Jahre konzipiertes Programm aufzulegen, durch welches öffentliche und nicht öffentliche Träger entsprechender Denkmale Zuschüsse für Maßnahmen zur Sicherung, zum Erhalt, zur Pflege und zur Nutzbarmachung erhalten können, und dabei folgende Maßgaben zu berücksichtigen:
 - a) Die Fördermöglichkeit soll auf Krieger-, Gefallenen- und Kriegsofferdenkmale (inklusive Gedenktafeln, Gedenksteine sowie Mahn- und Gedenkstätten) beschränkt sein.
 - b) Der Regelfördersatz soll 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
 - c) Das Programm soll zunächst mit einem Volumen von 3 Millionen Euro p. a. ausgestattet werden, die im Rahmen einer außerplanmäßigen Ausgabe zu decken sind.
2. die damit geschaffene Fördermöglichkeit landesweit zu bewerben und ein Beratungsangebot für öffentliche und nicht öffentliche Träger entsprechender Denkmale einzurichten.
3. die Nachfrage sowie den Erfolg des Programms nach Ablauf von zwei Jahren rechtzeitig zu evaluieren und das Programm den Ergebnissen entsprechend fortzuführen.

Begründung:

Seit dem späten 18. Jahrhundert, besonders im Nachgang des Ersten Weltkrieges, wurden in Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern unzählige Denkmale – darunter Tafeln, Inschriftensteine, Statuengruppen und Gedenkstätten – errichtet, um der Gefallenen bewaffneter Konflikte zu gedenken.

In Mecklenburg-Vorpommern existieren heute noch 758 Kriegerdenkmale inklusive Gedenktafeln, Gedenksteine sowie Mahn- und Gedenkstätten. Leider ist es um ihren Erhaltungszustand vielfach schlecht bestellt, sei es, weil sie mangels ausreichender Pflege verfallen oder mutwillig beschädigt werden. Zwar besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Bundesmittel nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in Anspruch zu nehmen, sofern entsprechende Denkmale in einem funktionalen und örtlichen Zusammenhang mit Kriegsgräbern stehen, allerdings ist diese Voraussetzung nicht immer gegeben.

Mit dem vorliegenden Antrag ist beabsichtigt, der Bedeutung der Kriegerdenkmale in Mecklenburg-Vorpommern Rechnung zu tragen. Durch die Einrichtung eines zeitlich begrenzten Programms, durch welches die Träger bzw. Besitzer oder Eigentümer entsprechender Monumente gezielt angesprochen werden, wäre sichergestellt, dass auch Denkmale, die bislang Schwierigkeiten hatten, von entsprechenden Zuwendungen zu profitieren, mit der ihnen gebührenden Aufmerksamkeit bedacht werden.